



Die Stadt Ingolstadt, Amt für Jugend und Familie

und

Name und Adresse des Trägers

vertreten durch

Funktion und Name

- im Folgenden Träger genannt -

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe .

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Nr. 2 lit.a), Abs. 2 Satz 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) hat vorlegen lassen und die nicht zu den nach § 72a SGB VIII auszuschließenden Personen gehören. Vorlagepflicht besteht für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Spontane Tätigkeiten, bei denen kein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden kann, sind von der Vorlagepflicht ausgenommen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

Erfasst sind alle vom Träger haupt- oder nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger im Einzelfall mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte,

Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII zum Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Ehrenamtliche können mit einer schriftlichen Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Träger eine Gebührenbefreiung beantragen.

§ 7 Datenschutz

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das Führungszeugnis darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Unbefugt sind alle Personen, die nicht mit der Entscheidung über den Einsatz des im FZ Genannten oder nicht mit der Bearbeitung von Personalakten befasst sind. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur endgültigen Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Ingolstadt, den

Datum

Ort

, den

Datum

I

Amtsleiter

Amt für Jugend und Familie

Träger / Verein

§ 72a SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

| | |
|---------------|---|
| § 171 | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht |
| § 174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| § 174a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen |
| § 174b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| § 174c | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| § 176 | Sexueller Missbrauch von Kindern |
| § 176a | Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind |
| § 176b | Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern |
| § 176c | Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern |
| § 176d | Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge |
| § 176e | Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern |
| § 177 | Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung |
| § 178 | Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge |
| § 180 | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| § 180a | Ausbeutung von Prostituierten |
| § 181a | Zuhälterei |
| § 182 | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| § 183 | Exhibitionistische Handlungen |
| § 183a | Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| § 184 | Verbreitung pornographischer Inhalte |
| § 184a | Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte |
| § 184b | Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte |
| § 184c | Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte |
| § 184e | Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen |
| § 184 f | Ausübung der verbotenen Prostitution |
| § 184g | Jugendgefährdende Prostitution |
| § 184i | Sexuelle Belästigung |
| § 184j | Straftaten aus Gruppen |
| § 184k | Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen |
| § 184l | Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild |
| § 201a Abs. 3 | Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen |
| § 225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| § 232 | Menschenhandel |
| § 232a | Zwangsprostitution |
| § 232b | Zwangsarbeit |
| § 233 | Ausbeutung der Arbeitskraft |
| § 233a | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung |
| § 234 | Menschenraub |
| § 235 | Entziehung Minderjähriger |
| § 236 | Kinderhandel |